

Aufschaltdauer: 23.03.2018 bis 22.04.2018

Urnengang Sonntag, 22. April 2018

Wahlanordnung Gemeindewahlen Amtsdauer 2018 - 2022, 1. Wahlgang

Für Sonntag, 22. April 2018 werden folgende Wahlen angeordnet:

- 36 Mitglieder des Grossen Gemeinderates (Parlament)
- 6 Mitglieder des Stadtrates und dessen Präsident/in
- 13 Mitglieder der Schulpflege und dessen Präsident/in
- 9 Mitglieder der Reformierten Kirchenpflege und dessen Präsident/in

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

Wahlberechtigung: Über die politischen Rechte verfügt, wer

- a) Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist,
- b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat,
- c) im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,
- d) von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Wahlen Reformierte Kirchenpflege

Wahlberechtigt sind Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, welche das 16. Altersjahr vollendet haben und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Bewilligung B, C oder Ci verfügen.

Stimmabgabe

Bezüglich Stimmabgabe inkl. Stellvertretung gelten die auf dem Stimmrechtsausweis und den übrigen Wahlunterlagen aufgedruckten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Wahlanordnung kann gestützt auf § 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekursinstanz für die Evang.-ref. Kirchenpflege ist die Bezirkskirchenpflege Hinwil, Herr Martin Fischer, Wihaldenstrasse 30, 8340 Hinwil. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Stadtverwaltung Wetzikon
Stadtkanzlei